



Wenn der Satzungstext bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so ist stets auch das weibliche Geschlecht gemeint bzw. sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Frauen und Männern besetzbar.

### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Nuss/Anaphylaxie Netzwerk (NAN)“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wuppertal eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Wuppertal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung, Unterstützung und Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit hochgradigen Erdnuss- und Baumnussallergien und -anaphylaxien, insbesondere von betroffenen Kindern und deren Eltern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Aufklärung und Beratung im sinnvollen Umgang mit der Allergie für Betroffene und alle, die mit ihnen zu tun haben (z.B. Kindergärten, Schulen, Restaurants, Lebensmittelindustrie etc.). Besonders gefördert werden ihre Vernetzung und die Gründung von Selbsthilfegruppen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist mit dem Mitgliedsantrag schriftlich per Mail oder Post beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands wegen Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder aus sonstigen wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere:
  - a) Satzungsverletzungen;
  - b) wenn der fällige Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt wird, wobei nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen sein muss;
  - c) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins;



- d) Erwerb der Mitgliedschaft aufgrund unzutreffender Angaben im Aufnahmeantrag;
- e) wenn Mitglieder sich zu Ideologien, Unternehmenszielen, Parteien oder Gruppierungen bekennen, die den Grundsätzen des Vereins, der Freiheit und Demokratie widersprechen.

Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Im Falle eines Ausschlusses bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages bestehen.

- (4) Außer in den Fällen gem. §4 (1) erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied nach unbekannt verzogen ist oder der Verein trotz intensivem Bemühen keinen Kontakt mehr zu ihm herstellen kann.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des Vereins. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder verpflichten sich, die von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand gefassten Beschlüsse zu befolgen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, die Betriebskosten für den Verein – unter Berücksichtigung der übrigen Einnahmen – durch Jahresbeiträge und etwaige Umlagen sowie Sonderbeiträge zu decken. Die Höhe der Jahresbeiträge für den Verein, die für alle Mitglieder zu entrichten sind, wird auf der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Schatzmeisters für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt. Die Mitglieder stimmen dem Einzugsverfahren mit ihrer Mitgliedschaft im Verein zu. Außerdem können vom Vorstand für besondere Leistungen (z.B. Druckschriften, Kurse, Lehrgänge o. ä.) Gebühren festgelegt werden. Bei verspäteter Zahlung können Mahngebühren oder Verzugszinsen erhoben werden.

### § 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist bevorzugt im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens zu bezahlen.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten fälligen Beitrags. Bei Neueintritt eines Mitglieds erfolgt immer die Zahlung des vollen jährlichen Mitgliedsbeitrages. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens zum Letzten des auf den Beitrittsmonat folgenden Monats zu zahlen. Ansonsten ist der Mitgliedsbeitrag jeweils am 15. Januar eines Kalenderjahres fällig.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei kann zwischen Mitgliedern aus betroffenen Familien und Mitgliedern aus Fachkreisen (berufliche Nutzung der vereinsinternen Informationen) unterschieden werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins; er ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung gem. § 12 fallen. Ihm gehören an: der 1. Vorsitzende, der 1.Stellvertreter, der 2. Stellvertreter, der

Schatzmeister, der stellvertretende Schatzmeister und bis zu 5 Beisitzer. Die Angehörigen des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können, im Rahmen der haushaltswirtschaftlichen Möglichkeiten, pauschale Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Angehörigen des Vorstandes haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahr- und Reisekosten, Porto- und Büromaterialkosten sowie Telekommunikationskosten.

Zu Inhalten, Laufzeiten und Beendigung entscheidet der Vorstand.

- (2) Der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB jeweils allein.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Tätigkeitsvergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

### § 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Die Stimmabgabe durch Briefwahl oder vergleichbare sichere elektronische Wahlformen ist möglich. Gewählt werden kann jede volljährige und voll geschäftsfähige Person die Mitglied des Vereins ist. Wählbar ist, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder dessen Einverständnis schriftlich vorliegt. Gewählt ist als Bewerber, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Ergibt sich bei der Wahl mehrerer Kandidaten keine Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung mit der Wahrnehmung der Geschäfte kommissarisch zu betrauen.
- (3) Der Vorstand ordnet seine Aufgaben und Befugnisse selbst. Es kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

### § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihren Zuständigkeitsbereich fallen insbesondere folgenden Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über Grundsatzfragen; Satzungsänderungen und Anträge,
- b) Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag, die Festsetzung der Jahresmitgliedsbeiträge, Umlagen, Sonderbeiträge und alle finanziellen Belange, die sich direkt auf die Mitglieder auswirken,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

### § 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung – die Jahreshauptversammlung - findet mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, statt. Termin und Tagungsort sind den Mitgliedern einen Monat vor Termin der Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Post und / oder E-Mail an die Mitglieder spätestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Haushaltsvoranschlages und aller Anträge.
- (2) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat mindestens die folgenden Punkte zu enthalten:
- a) Feststellung der anwesenden Mitglieder und der vertretenen Stimmen
  - b) Genehmigung der Tagesordnung
  - c) Erörterung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - d) Berichte der Vorstandsmitglieder
  - e) Bericht der Kassenprüfer
  - f) Entlastung des Vorstandes
  - g) Neuwahlen des Vorstandes gem. § 12
  - h) Wahl von Kassenprüfern
  - i) Beschluss über den Haushaltsvoranschlag für das laufende bzw. kommende Geschäftsjahr
  - j) Anträge
  - k) Informationen und Termine
- (3) Anträge der Mitglieder und des Vorstandes müssen bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugesandt werden (Datum des Poststempels / der E-Mail). Ein Antrag gilt nur dann als rechtzeitig eingegangen, wenn er mit voller schriftlicher Begründung vorliegt.  
Verspätet eingegangene und erst in der Mitgliederversammlung selbst gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vor Bekanntgabe der Tagesordnung als „dringlich“ anerkannt werden.  
Danach gestellte Anträge zur Beschlussfassung können allenfalls zur Diskussion aufgenommen werden. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung sind unzulässig.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände

dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter und bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (6) Träger des Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder können sich durch einen von ihnen schriftlich bevollmächtigten Stimmberechtigten vertreten lassen. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen. Die Ausübung des Stimmrechts eines Mitgliedes ist nur einheitlich möglich.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Abstimmungen sind offen, wenn nicht eine geheime Abstimmung von zehn Prozent der Stimmberechtigten gefordert wird.

Mitgliederversammlungen unter Online-Beteiligung folgen den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe (GBG): Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmer\*innen. Dadurch wird höchsten Ansprüchen an die Sicherheit Rechnung getragen. Technische Weiterentwicklungen, die der Abhaltung von Online-Mitgliederversammlungen förderlich sind, werden zügig umgesetzt.

Es findet eine strenge Zugangskontrolle statt: Sämtliche teilnahmeberechtigten Personen erhalten zu diesem Zwecke eine Woche vor Beginn der Online-Versammlung durch den Vorstand die Zugangsberechtigungsdaten sowie ein Passwort. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen.

Während der Online-Mitgliederversammlung sind auch Abstimmungen möglich. Diese erfolgen im GBG-Bereich. Falls von mind. 10 Prozent der Stimmberechtigten eine geheime Wahl gefordert wird, erfolgt die Abstimmung über Formulare. Diese Formulare müssen enthalten:

- den Antrag, über den abgestimmt werden soll,
- drei mit „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ gekennzeichnete Felder, die zur Stimmabgabe angeklickt werden können,
- weitere Felder für die personenbezogenen Daten, Zugangsberechtigungsdaten und Passwörter zur Identifizierung und Legitimierung der stimmberechtigten Mitglieder,
- den Zeitpunkt der Absendung

Die Bestimmungen über die Mehrheitserfordernisse gelten entsprechend.

Die personenbezogenen Daten und die Abstimmungsergebnisse werden im Falle einer geheimen Wahl zur Gewährleistung der Anonymität der Stimmabgabe sowie zur Vermeidung doppelter Stimmabgaben getrennt ausgewertet.

- (8) Für die Prüfung der Kasse werden zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer eingesetzt. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich jeweils eine neue Person hinzu. Der neu gewählte Kassenprüfer ersetzt den am längsten eingesetzten Kassenprüfer. Bisherige Kassenprüfer dürfen für einen Zeitraum von zwei Jahren nicht wiedergewählt werden.
- (9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Alle gefassten

Beschlüsse müssen wortgetreu niedergelegt sein. Das Protokoll ist genehmigt, sofern nicht innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung des Protokolls schriftlich Einspruch eingelegt wurde. Das Protokoll ist spätestens drei Monate nach der Versammlung auf der Vereinshomepage zu veröffentlichen.

- (10) Falls Satzungsänderungen zur Erlangung oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit vom Finanzamt oder zur Eintragung ins Vereinsregister vom Amtsgericht verlangt werden, können diese vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

### **§ 14 Datenschutz**

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind mit ihrer Adresse, ihrer Bankverbindung und den personenbezogenen Daten im EDV-System des Vereins gespeichert.
- (2) Jedem Mitglied ist eine Vereinsnummer zugeordnet.
- (3) Alle gespeicherten Daten werden vom Verein im Rahmen des Vereinszweckes verarbeitet und nur, soweit dies zur Förderung der Vereinszwecke notwendig ist und kein Anhaltspunkt besteht, dass eine betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, welches der Verarbeitung entgegensteht.
- (4) Der Verein informiert die Medien über für die Öffentlichkeit wichtige Ereignisse. Diese Informationen werden auch auf ihren Internetseiten veröffentlicht. Dabei können neben den Daten auch Personen bezogene Daten von Vereinsangehörigen veröffentlicht werden. Dies schließt die Veröffentlichung Ergebnis bezogener Fotos und Bilder ein.
- (5) Beim Austritt eines Mitgliedes werden alle Vereinsdaten nach § 14 (1) gelöscht. Steuerrelevante Daten werden nach den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Austrittsbestätigung durch den Verein aufbewahrt.

### **§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur aufgrund einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75 v. H. aller Mitglieder anwesend sind oder vertreten sind. Andernfalls ist binnen sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung muss auch dann mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für Förderung der Jugendpflege zu. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal in Kraft.